

Erscheint
Dienstags und
Freitags.
Zu beziehen
durch alle Post-
anstalten.

Weißeritz-Beitung.

Preis
pro Quartal
10 Rgr.
Inserate die
Spalten-Beile
8 Pfg.

**Amts- und Anzeige-Platt der königlichen Gerichts-Ämter und Stadträthe zu
Dippoldiswalde, Fraustein und Altenberg.**

Verantwortlicher Redacteur: Carl Sehe in Dippoldiswalde.

Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde. In der Nacht vom Montag zum Dienstag ist in den Hänichener Steinkohlenwerken leider abermals ein Unglücksfall vorgekommen. Der Häuer Stenzel aus Rippien wurde im Beckerschachte beim Befördern der Berge aus der N.-W.-Grundstrecke von einer hereingegangenen Bergwand erdrückt, so daß er sofort seinen Geist aufgeben mußte. Er ward todt zu Tage gefördert und in die Leichenkammer des Knappschaftshauses gebracht, am Morgen des 17. April gerichtlich aufgehoben.

Dresden. Ueber die Sitzung der II. Kammer am 12. April wollen wir nur soweit sie das Resultat betrifft berichten, trotz der principiellen Wichtigkeit ihres Gegenstandes, der Jagdfrage; denn diese wird nun seit einer Reihe von Jahren immer und immer wieder aufs Tapet gebracht, wobei wir stets dieselben Gründe für und wider zu hören bekommen. Gegenstand der Tagesordnung war, wie gesagt, die Berathung des Berichts der dritten Deputation (Referent Abg. Jungnickel) über 21 Petitionen und Beschwerden wegen beschränkender polizeilicher Bestimmungen, die Ausübung der Jagd betreffend. Die Deputation beantragt:

Der Kammer anzurathen, dieselbe wolle im Verein mit der I. Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen, den Ständen, wo nicht auf diesem, so doch auf nächstem Landtage einen Jagdpolizeigesetzentwurf zur Berathung vorzulegen, durch welchen die jetzt bestehenden polizeilichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd neu geregelt werden, und zwar mit dem Vorschlage: daß die Verordnung von 1851 dieser Vorlage zu Grunde gelegt werde, jedoch aber mit folgenden Abänderungen: 1) das Recht der Ortspolizeibehörde, den nach Maßgabe des §. 16 unter a, b, c gefaßten Beschlüssen die Genehmigung zu versagen, sei nur auf den Fall zu beschränken, daß ihr gegen die Person des Pächters oder Jägers ein erhebliches Bedenken beigehe; 2) bei Verpachtung im Wege des Meistgebots sei davon abzusehen, daß dieselbe unbedingt unter Leitung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werde, daneben aber die öffentliche Bekanntmachung vor der Verpachtung beizubehalten; 3) die Dispensationsermächtigung in §. 5 der Verordnung von 1851 sei nicht schlechterdings von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß der Gemeinde- oder Flurbezirk schon 1851 einen besondern Jagdbezirk gebildet hat; 4) die Bestimmungen in §. 8 zu Gunsten der dort erwähnten Grundstücke seien zum Zweck der Herstellung möglicher Gleichheit zwischen Alt- und Neujaagdberechtigten in angemessener Weise zu modificiren; 5) freier Austausch einzelner Parzellen benachbarter Gemeindefluren zur bessern Arondirung der Jagdbezirke unter Zustimmung der beteiligten Jagdgenossenschaften, resp. der beteiligten Grundstücksbesitzer sei zu gestatten; 6) der Regierung sei zur Erwägung anheim zu geben, zu Verhütung des Wildschadens durch Hochwild eine Verkürzung der diesfalligen Schon- und Hegezeit anzuordnen; 7) die §§. 4 bis Ende der Verordnung von 1852 seien mit zu übertragen, ohne jedoch die Wichtigkeit und Nothwendigkeit aller darin getroffenen Bestimmungen anzuerkennen; inzwischen aber und unerwartet dessen a) die Verordnung vom 27. Febr. 1857, b) die Verordnung

vom 3. März 1857, c) den Punkt 3 sub a und b der Verordnung vom 28. Juni 1852 aufzuheben und §. 1 derselben dahin zu erweitern, daß dem Flurschützen gestattet werde, einen oder mehrere Schützen auf die Suche mitnehmen zu können.

Bei der Abstimmung wurde der allgemeine Antrag einstimmig, der erste speciell empfohlene Punkt gegen 1, der zweite gegen 2, der dritte gegen 3, der vierte gegen 1, der fünfte einstimmig, der sechste gegen 2, der siebente gegen 1 Stimme, der Antrag auf vorläufige Abänderung mehrerer Verordnungen gegen 1, 2 Stimmen bezüglich einstimmig, die Abgabe der Reudorfer Petition zur Erwägung einstimmig angenommen und bei namentlicher Abstimmung gegen 2 Stimmen sich demgemäß gegen die Regierung zu erklären beschlossen.

— Die vierte Deputation der II. Kammer (Referent Bürgermeister Rügner aus Dippoldiswalde) hat in ihrem so eben erschienenen Berichte über die Beschwerde des frühern Stadtverordneten, bez. Stadtraths zu Dresden und Rittergutsbesizers zu Thum, Dr. jur. G. Minkwitz, seine, wegen Betheiligung an den Maiereignissen 1849 erfolgte Remotion von der Advocatur und Notariatspraxis betreffend, ihr Guthaben dahin abgegeben, dieselbe, obwol die Veranlassung nach den Zeitverhältnissen geringfügig erscheine, als formell berechtigt auf sich beruhen zu lassen; dagegen der Kammer ferner anzurathen, der Staatsregierung gegenüber dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die nachtheiligen gesellschaftlichen Folgen, welche die verübten und beziehendlich bestraften politischen Verbrechen des Jahres 1849 nach sich gezogen haben, durch einen allgemeinen Gnadenact bald beseitigt werden mögen.

— Die „Constitutionelle Zeitung“ enthält eine Mittheilung über einen Vorfall in Werdau, den wir nachstehend mittheilen:

„Schon mehrfach sind uns aus Werdau Beschwerden über den dortigen Gerichtsamtman v. P. und Wachtmeister R. zugekommen, ohne daß wir, da wir Behördenanfragen nicht lieben, davon Notiz genommen hätten. Allein ein neuerlicher Fall ist denn doch zu eclatant und hat, wie man uns aus Zwickau schreibt, in der ganzen dortigen Gegend einen zu aufregenden Eindruck hervorgebracht, als daß wir uns nicht verpflichtet hielten, denselben öffentlich zur Sprache zu bringen. Der Fall ist nach der uns zugegangenen Mittheilung folgender:

Fabrikant St., der uns als einer der wohlgesinntesten und achtbarsten Bürger Werdaus bezeichnet wird und der gegenwärtig, wie schon früher mehrmals, wieder als Stadtverordnetenvorsteher fungirt, hatte im werdauer Localblatt ein Scherzgedicht inseriren lassen, das sich auf den Gerichtsactuar G. bezog und im wesent-